

Dienstordnung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Änderung vom 12. Juni 2012

GS 37.0938

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Dienstordnung vom 22. Dezember 2009¹ der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wie folgt geändert:

§ 1 Gliederung

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (Direktion) gliedert sich in folgende Dienststellen:

- a. Generalsekretariat;
- b. Amt für Geoinformation;
- c. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland);
- d. Amt für Wald beider Basel;
- e. Kantonales Laboratorium;
- f. Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain.

§ 2 Absätze 3 und 6

³ Zur Koordination der Aufgaben der Direktion finden unter der Leitung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers Direktionskonferenzen statt.

⁶ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher unterzeichnet die Arbeitsverträge

- a. der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter;
- b. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen.

§ 4

aufgehoben

¹ GS 36.1307, SGS 143.12

§ 12 Absatz 2

² Die Koordinations- und Kontrollaufgaben umfassen insbesondere:

- a. Die Erteilung von Aufträgen an die Dienststellen, die Sicherstellung des Geschäftsverkehrs mit dem Regierungsrat, den anderen Direktionen, der Landeskantlei und ausserkantonalen Regierungsstellen sowie die Besorgung der zentralen administrativen Aufgaben;
- b. die Informationstätigkeit der Direktion;
- c. das Rechtswesen im Geschäftskreis der Direktion, insbesondere die Ausarbeitung, Begleitung oder Begutachtung von Entwürfen für Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Verträge und der Erlass von Verfügungen sowie die Beschwerdeinstruktion;
- d. die Koordination und Bearbeitung der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, planerischen sowie finanziellen Fragen im Geschäftskreis der Direktion;
- e. die Personaladministration der Dienststellen;
- f. die Koordination und Besorgung des verwaltungsinternen Postverteilungsdienstes in Zusammenarbeit mit der Bau- und Umweltschutzdirektion.

§ 12 Absatz 3 Buchstabe a

³ Die Vollzugsaufgaben umfassen die dem Kanton durch eidgenössisches und kantonales Recht übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- a. Für den Bereich Gesundheitswesen:
 1. den Vollzug der Krankenversicherungsgesetzgebung, ausgenommen die Prämienverbilligung sowie die Übernahme der Verlustscheine in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
 - 1.^{bis} den Vollzug der kantonalen Spitalgesetzgebung, namentlich die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben des Kantons, die Unterstützung des Regierungsrates bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäss § 20 Spitalgesetz¹ sowie die Führung der Stelle, bei der sich Patientinnen und Patienten beschweren können, denen die Aufnahme in ein Listenspital oder Geburtshaus verweigert wurde;
 2. den Vollzug der Medizinalberufegesetzgebung und der Gesetzgebung über die Gesundheitsberufe;
 3. den Vollzug der Heilmittel- und Betäubungsmittelgesetzgebung;
 4. den Vollzug der Epidemien gesetzgebung;
 5. den Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung;
 6. den Vollzug des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes;
 7. den Vollzug des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter;

¹ GS 37.867, SGS 930

8. die Finanzierung der freiwilligen stationären Drogentherapien und der freiwilligen stationären Alkoholbehandlungen;
9. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Bewirtschaftung von Subventionsverhältnissen mit externen Leistungserbringern und Organisationen;
10. den Vollzug der Aufgaben der Direktion und des Kantonsärztlichen Dienstes

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 12. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Achermann